

Arten im Gebiet erhalten oder gegebenenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand gebracht werden;

- 6) die rechtlichen Verpflichtungen, welche sich durch die Unterschutzstellung ergeben, insbesondere die Gültigkeit des Art. 6, Abs. 2–4 der FFH-Richtlinie;
- 7) die Maßnahmen müssen öffentlich zugänglich, kundgemacht bzw. ausgeschildert sein. Damit sie auch „Drittwirkung“ entfalten;

Darüber hinaus sind nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 folgende Mindestanforderungen für BSG/SAC Gebiete gegeben

- 8) die Festsetzung von konkreten Erhaltungszielen für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden BSG/SAC zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes;
- 9) Erhaltungsmaßnahmen, mit welchen die Erhaltungsziele des BSG/SAC erreicht werden sollen. Diese können entweder durch einen a) Managementplan, b) rechtlich-administrativ verbindlichen Bewirtschaftungsplan oder c) Vertragsnaturschutz erreicht werden.

Demzufolge ist „allgemeiner gesetzlicher Grundschutz“, „eine nur teilweise räumliche Unterschutzstellung des

BSG/SAC“, wie auch „Vertragsnaturschutz“ ohne die o. a. Mindestanforderungen 1–9 unzureichend.

Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und andere nationale Schutzkategorien können für die Ausweisung von BSK/SAC-Gebieten verwendet werden, allerdings muss gewährleistet werden, dass die explizit als Schutzmaßnahmen nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung die o. a. Mindestanforderungen 1–9 erfüllen. D. h. ältere Schutzgebietesverordnungen müssen an die o. a. Mindestanforderungen 1–9 angepasst werden.

D. h. die Schutzverordnungen sind normalerweise innerhalb der 6-Jahresfrist so zu erneuern, dass die Ausweisung als BSK/SAC Gebiet erkennbar ist.

Gebiete im Besitz der öffentlichen Hand wurden teilweise nicht unter Schutz gestellt mit Verweis auf den Managementplan bzw. weil aufgrund der öffentlichen Besitzverhältnisse eine Unterschutzstellung unterbleiben könne. Diese Form der Umsetzung ist unzureichend, da anders als bei Schutzgebietsverordnungen beispielsweise den staatlich anerkannten Naturschutzverbänden weder ein Beteiligungsrecht noch ein automatisches Recht auf Parteistellung zukommt. Auch diese müssen die o. a. Mindestanforderungen 1–9 erfüllen.

## BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-014-1445-x

### Umweltrecht der Europäischen Union

**Astrid Epiney, 3. Auflage 2013, 616 Seiten, ISBN 978-3-8487-0503-0; 89,00 Euro; Nomos Verlag, Baden-Baden (In Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn und facultas.wuv Verlag)**

Umweltprobleme weisen häufig einen grenzüberschreitenden Charakter auf und umweltrechtliche Regeln entfalten vielfältige Auswirkungen auf wirtschaftliche Tätigkeiten. Nicht ohne Grund gehört der Umweltschutz zu den wichtigsten Politikbereichen der Europäischen Union. Das Umweltrecht der Europäischen Union prägt das nationale Umweltrecht ganz maßgeblich.

Die 3. Auflage ist eine vollständige Neubearbeitung des Werkes „Umweltrecht der Europäischen Union“ von Astrid Epiney. Gegenüber der Voraufgabe erfuhren verschiedene Teile des Werkes eine stärkere Berücksichtigung, so z. B. das Völkerrecht als Rechtsquelle oder das Klimaschutzrecht.

Das Werk fokussiert sich auf die europäische Perspektive des Umweltrechts und gliedert sich in zwei Teile; der erste Teil enthält die Entwicklung des Umweltrechts in der Europäischen Union und die primärrechtlichen Grundlagen, der zweite Teil befasst sich mit dem Europäischen Sekundärrecht. Im Hinblick auf das nationale Recht wird wiederholt auf die Umsetzungs- und Durchführungsproblematik des europäischen Rechts hingewiesen.

Ass. Jur. Jochen Schumacher,  
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen,  
Tübingen, Deutschland

Die Autorin erörtert zunächst umfassend die primärrechtlichen Grundlagen des Umweltrechts der Europäischen Union. Dabei geht es um die Akteure und Instrumente, um die Rechtsgrundlagen, einschließlich der dem Primärrecht zu entnehmenden inhaltlichen Vorgaben und schließlich um die Umsetzung, den Vollzug, die Kontrolle und den Rechtsschutz sowie um die mitgliedstaatlichen Handlungsspielräume. Im Rahmen der Erörterung des Sekundärrechts wird ausführlich auf Gebiete eingegangen, die bereichsübergreifende Fragen aufwerfen und neue Tendenzen beinhalten.

Das Werk enthält eine umfangreiche Darstellung der weiterführenden Literaturbeiträge zum europäischen Recht allgemein und im Besonderen zum europäischen Umweltrecht, dies gilt speziell für das Sekundärrecht. Die Rechtsprechung des EuGH wird nahezu vollständig dargestellt, dies ist vor allem deshalb von hoher praktischer Bedeutung, weil gerade auch die Bereiche der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Wasser-Rahmenrichtlinie und der umweltrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle im nationalen Recht spielen, z. B. Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention und das sog. Braunbären-Urteil des EuGH vom 8. 3. 2011 – C-240/09, NuR 2011, 346 ff. (vgl. hierzu Kapitel 6 Rdnr. 4 ff.).

Das Buch richtet sich an all diejenigen, die sich einen Überblick über die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen und die jeweiligen (umweltrechtlichen) Problemstellungen verschaffen wollen; es ermöglicht einen Einstieg in das EU-Umweltrecht und bildet die Grundlage für eine vertiefende Auseinandersetzung mit spezifischen Fragen. Es ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Ein Kritikpunkt bleibt zum Schluss doch noch übrig, er richtet sich aber keinesfalls an das Werk und die Autorin, sondern an die beteiligten Verlage: bei der nächsten Auflage sollte das Schriftbild dem geübten Leser zuliebe entsprechend vergrößert werden.